EUROPÄISCHE UNION - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

vZTA

1

1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostr. 5
30169 Hannover

2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung

DEBTI-35687/18-1

3 Inhaber (vertraulich)

DE7178093 / 0000
Ormed GmbH
Merzhauser Str. 112
79100 Freiburg im Breisgau

4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2019/02/08
Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2022/02/07
Endedatum der erweiterten Verwendung
Menge
Grund der Ungültigkeit

Wichtige Hinweise

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.

1 Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.

5 Datum und Registriernummer des Antrags

2018/07/10

6 Warennummer

9018 9084 | 00 | **** **** | 0***

19% Eust 0% Zoll

7 Warenbezeichnung

Sog. Punktlaserapplikator, im Wesentlichen bestehend aus einem Griffstück aus Kunststoff, mit einem Laserkopf mit Laserdioden, LEDs und SLDs sowie zwei Bedienknöpfen, mit einer Wellenlänge von 820 nm und einer Leistung von 300 mW (äußere Form siehe Abbildung in der Anlage).
Ein Laserstrahl wird mit Hilfe eines Lasermoduls (nicht Gegegenstand dieser vZTA-Entscheidung) generiert und über den Applikator auf der Haut appliziert. Die Ware dient im Rahmen der Lasertherapie der punktgenauen Einbringung der Energie (Laserlicht) in das zu behandelnde Gewebe eines Patienten. Klinische Indikationen sind rheumatoide Arthritis, Disfunktion des Kiefergelenks, Kalkschulter sowie akute oder chronische Schmerzkontrolle.

Die Ware wird als "medizinisches Gerät, nicht von den Unterpositionen (KN) 9018 1100 bis 9018 9075 erfasst" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

Punktlaserapplikator, Art.Nr. 2780x

9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 6 / Anm 2 a) Kap 90
Erläuterungen: ErlKN Pos 9018 (HS) RZ 01.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung ☐ Produktinformationen ☐ Lichtbilder X Muster und Proben ☐ Sonstiges ☐

Ort Hannover

Datum 05.02.2019

Unterschrift

Im Auftrag

(Ruff)

Stempel: HAUPTZOLLAMT HANNOVER 192

Abkürzungsverzeichnis

ABlEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.



Hauptzollamt Hannover

VZTA-Nr.: DEBTI-35687/18-1

